

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion FDP
Herrn Kemmerich
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 1859/20 - Nachfragen zur Drucksache 1307/20 Umsetzung Beschlusspunkt 12 zum Beschluss HHPlan 2019/2020 – Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO – öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kemmerich,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Mit welcher Begründung wurden im Beitrittsbeschluss entgegen den Vorschriften der §§ 9 und 24 der ThürGemHV die bestehenden VE gekürzt und nicht mittels einer Korrektur die notwendigen VE zur vollständigen Abbildung der Investition im Haushalt ausgewiesen und wieso wurden im Vorfeld nicht entsprechend des Haushaltsbeschlusses (BP 12 HH2019/2020) die Haushaltsausgabenreste 2019 auf 2020 übertragen?**

Der Beitrittsbeschluss war die Bedingung der Rechtsaufsichtsbehörde den 1. Nachtragshaushalt 2020 zu genehmigen. Ohne die Reduzierung der Verpflichtungsermächtigung des Jahres 2020 hätte die Landeshauptstadt Erfurt den 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 nicht genehmigt bekommen.

Bei der Bildung von Haushaltsreste findet § 19 i. V. m. § 79 Abs. 2 ThürGemHV Anwendung. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass Haushaltsausgabenreste nur zulässig sind, wenn diese auch finanziert werden können. Die im Rahmen der Jahresrechnung 2019 gebildeten Haushaltsausgabenreste in den Gr. 93, 94 - 96 und 98 umfassen 52,6 Mio. EUR. Gemäß § 79 ThürGemHV wurden Haushaltseinnahmereste i. H. v. 42,6 Mio. EUR gebildet. Davon entfallen 30,0 Mio. EUR auf die Einnahmen aus Krediten. Für weitere 12,6 Mio. EUR wurden HER auf Grundlage der vorliegenden Zuwendungsbescheide gebildet. Die Haushaltsausgabenreste wurden somit mit dem Jahresabschluss 2019 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bereitgestellt.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

2. Auf welcher rechtlichen Grundlage ist die Ausweisung einer Unterdeckung einer Investition im zu beschließenden Haushalt (hier: Beitrittsbeschluss zum 1. NTHH2020) mit einer möglichen zukünftigen Kompensation in einem erst in der Zukunft zu beschließenden Haushalts zu rechtfertigen?

Ihre Nachfrage bezieht sich auf die Investition für die Kita 87, Gispersleben. Für die Maßnahme stehen im aktuell bestätigten Nachtragshaushalt 2020 1,4 Mio. EUR für 2020 und 1,0 Mio. EUR für 2021 zur Verfügung. Auf Grund der zeitlichen Verschiebung war eine Bildung von Haushaltsausgaberesten für diese Baumaßnahme im Jahresabschluss 2019 nicht gegeben.

Die Reduzierung der Verpflichtungsermächtigung von 1.030.000 EUR auf 700.000 EUR umfasst nur das Beauftragungsvolumen für das Jahr 2020 zu Lasten des Jahres 2021. Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass im derzeit gültigen Finanzplan 2021 1.030.000 EUR zur Verfügung stehen. Die finanzielle Untersetzung der Maßnahme wird, wie bereits mit der Beantwortung zur DS 1307/20 mitgeteilt, mit der Haushaltsplanung 2021 angepasst, so dass die Gesamtmaßnahme finanziell nicht gefährdet ist.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein